



Wasserreglement

vom 12. Juni 2013

(in Kraft seit 01. April 2014)

I. Allgemeines	4
Art. 1 Rechtsform und Aufgabe	4
II. Verwaltung	4
Art. 2 Aufsicht und Verwaltung	4
Art. 3 Rechtsverhältnis mit den Abonnenten	4
III. Wasserabgabe	4
Art. 4 Pflicht zur Wasserabgabe	4
Art. 5 Aussergewöhnliche Wasserbezüge	5
Art. 6 Kühlwasser	5
Art. 7 Bauwasserabgabe	5
Art. 8 Lieferungsbeschränkungen	5
Art. 9 Schutzmassnahmen bei Unterbrüchen	5
Art. 10 Schadenhaftung	6
IV. Einrichtungen	6
Art. 11 Bedienung der Einrichtungen	6
Art. 12 Hydranten	6
Art. 13 Markierung von Schiebern und Hydranten	6
Art. 14 Hauswasserzähler	6
V. Leitungsnetz	7
Art. 15 Hauptleitungen	7
Art. 16 Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren	7
Art. 17 Anmeldung	7
Art. 18 Hauszuleitungen	7
Art. 19 Hauszuleitung: Eigentum und Unterhalt	7
Art. 20 Mängel beheben	8
Art. 21 Hauszuleitungen ändern	8
Art. 22 Qualitätsnorm, Leitsätze SVGW	8
VI. Hausinstallationen	8
Art. 23 Erstellung, Unterhalt	8
Art. 24 Anmeldung	8
Art. 25 Prüfung, Abnahme	8
Art. 26 Kontrolle und Haftung	8
VII. Bezugsverhältnis	9
Art. 27 Rechtsgrundlage	9
Art. 28 Abonnent	9
Art. 29 Haftung	9
Art. 30 Wasserabgabe an andere Liegenschaften	9
Art. 31 Handänderungen	9

VIII. Messung und Verrechnung	9
Art. 32 Wasserverbrauch	9
Art. 33 Rechnungstellung	9
Art. 34 Hauswasserzähler: Fehler oder Stillstand	9
Art. 35 Wasserverluste in Hausinstallationen	9
IX. Tarife	10
Art. 36 Tarife	10
X. Einsprachen und Rekurse	10
Art. 37 Einsprachen, Rekurse	10
Art. 38 Strafbestimmungen	10
XI. Schlussbestimmungen	10
Art. 39 Inkraftsetzung	10

Wasserreglement

vom 12. Juni 2013

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsform und Aufgabe

Die Wasserversorgung der Gemeinde Wilchingen, nachstehend WV genannt, ist ein gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts. Ihr obliegt die Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink- und Brauchwasser, soweit nicht private Wasserversorgungen vorhanden sind. Sie sorgt gleichzeitig für die ständige Bereitstellung einer genügenden Wassermenge zu Feuerlöschzwecken. Dieser Separatbetrieb der Gemeinde wird nach dem Grundsatz der Selbsterhaltung betrieben und führt eine eigene Rechnung, welche ein Bestandteil der Gemeinderechnung ist. Allfällige Überschüsse fallen in das Rechnungsausgleichkonto der Wasserversorgung.

II. Verwaltung

Art. 2 Aufsicht und Ver- waltung

Sämtliche Anlagen der Wasserversorgung sowie die Verwaltung stehen unter der Oberaufsicht des Gemeinderates.

Für Betrieb, Verwaltung und unmittelbare Überwachung der WV ist das Wasserreferat zuständig. Bei besonderen Vorkommnissen kann der Gemeinderat, auf Antrag des Wasserreferates, spezielle Kommissionen einsetzen und Sachverständige beiziehen.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Wasserreferates gehören:

- a) Handhabung und Vollzug des Wasserreglements. Aufstellen eines jährlichen Voranschlages zu Händen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung.
- b) Vorberatung und Antragstellung zu Händen des Gemeinderates über alle Angelegenheiten, welche mit der WV in technischer und finanzieller Beziehung zusammenhängen.

Die Zentralverwaltung führt das Rechnungswesen. Die Entschädigung der Funktionäre richtet sich nach dem Besoldungsreglement der Gemeinde.

Art. 3 Rechtsverhältnis mit den Abonnenten

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der WV und den Wasserbezügern, nachstehend Abonnenten genannt. Jeder Abonnent hat Anrecht auf den Bezug des Reglements.

III. Wasserabgabe

Art. 4 Pflicht zur Wasser- abgabe

Die WV liefert den Abonnenten aufgrund dieses Reglements Wasser, soweit die technischen Einrichtungen und die wirtschaftlichen Möglichkeiten dies erlauben.

**Art. 5
Aussergewöhnliche
Wasserbezüge**

Für Wasserbezüge, welche die Anlagen der WV besonders stark belasten, wie die saisonalen Bezüge für Klimaanlage, Schwimmbassins sowie für Kühlanlagen, Sprinkleranlagen, Brunnen etc. ist eine spezielle Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Solche Bezüge werden in der Regel durch den Einbau von Mengenreglern beschränkt, und es werden, entsprechend der Belastung der Anlagen der WV, besondere Wasserpreise und Gebühren erhoben. Zur Feststellung des Wasserbezuges kann der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle eine separate Messung auf Kosten der Kundschaft verlangen.

**Art. 6
Kühlwasser**

Kühlwasser wird nur abgegeben, wenn nachweisbar andere Hilfsmittel nicht zweckmässig dienen können. Sämtliche Kühlwasserabgaben werden auf ihre Notwendigkeit hin untersucht, und es wird nur jene Wassermenge zugestanden, welche in Bezug auf die Ausnützung dem jeweiligen Stand der Kühltechnik entspricht.
Die Berieselung von Dächern, Fenstern und dergleichen mit Wasser aus den Anlagen der WV ist grundsätzlich verboten.
Werden die Anlagen der WV durch den Betrieb von Leitungen für die Gartenberegnung überlastet, so kann die Wasserentnahme durch den Einbau von Mengenreglern begrenzt werden. Der Einbau solcher Mengenregler geht zu Lasten der Kundschaft.

**Art. 7
Bauwasserabgabe**

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt in der Regel ab dem nächsten Hydranten auf Rechnung und Verantwortung des Liegenschafteneigentümers bzw. Bauherrn und berechnet sich nach der Beitrags-, Gebühren- und Bussenordnung.

**Art. 8
Lieferungsbeschränkungen**

Die Abonnenten haben im Rahmen dieses Reglements grundsätzlich Anspruch auf eine ununterbrochene Trinkwasserabgabe.

Die WV liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Trink- und Brauchwasser. Für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und den konstanten Druck, übernimmt die WV keine Verpflichtung. Einschränkungen oder gänzliche Einstellung der Wasserlieferung bei Wassermangel oder aus anderen Gründen (Betriebsstörungen, Reparaturen, Erstellung von Neuanschlüssen usw.) bleiben vorbehalten.

Voraussehbare, längere Einschränkungen und Lieferungsunterbrüche werden den Abonnenten vorher angekündigt. Die WV hat für rasche Behebung von Unterbrüchen besorgt zu sein.

**Art. 9
Schutzmassnahmen
bei Unterbrüchen**

Haus- und Grundstückseigentümer haben die Zuleitungen, Hausinstallationen, Apparate und Maschinen so zu erstellen und nötigenfalls abzusichern, dass bei Lieferungsunterbrüchen und Druckschlägen keine Schäden und Unfälle entstehen.

**Art. 10
Schadenhaftung**

Die Haftung der WV ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Für Schäden, die durch Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind.
- b) Für Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Drittpersonen zurückzuführen sind.

IV. . Einrichtungen

**Art. 11
Bedienung der Einrichtungen**

Die im Eigentum der WV stehenden Einrichtungen wie Hauptleitungsschieber, Hydranten, Hauswasserzähler usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von Organen der WV bedient werden.

**Art. 12
Hydranten**

Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Anderweitige Wasserentnahmen können in Ausnahmefällen vom Wasserreferat bewilligt werden.

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten und das Anbringen von Schiebern entschädigungslos zu gestatten. Diese Einrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein.

**Art. 13
Markierung von Schiebern und Hydranten**

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Anbringen von Schieberrahmen und Hydrantenmarkierungspfählen zu gestatten.

**Art. 14
Hauswasserzähler**

Zur Ermittlung des Wasserverbrauches sind in sämtlichen an die WV angeschlossenen oder anzuschliessenden Liegenschaften Hauswasserzähler einzubauen.

Die Hauswasserzähler werden von der WV geliefert und bleiben ihr Eigentum. Die Anschaffungs- und Einbaukosten gehen zu Lasten des Abonnenten.

Die Unterhaltungspflicht obliegt der WV auf ihre Kosten. Der Abonnent haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind (z. B. Frostschäden).

Die WV bestimmt, wo und wie die Hauswasserzähler anzubringen sind. Die Abonnenten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dies an einem geeigneten, frostsicheren Ort geschehen kann, so dass das Ablesen und Auswechseln ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Jede Veränderung oder Manipulation von Unbefugten an den Hauswasserzählern ist untersagt.

V. Leitungsnetz

Art. 15 Hauptleitungen

Hauptleitungen dienen dem Anschluss mehrerer Hauszuleitungen. Sie werden samt Hydrantenanlagen auf Kosten der WV erstellt. Müssen mit der Hauptleitung private Grundstücke überquert werden, so gewährt der Grundeigentümer das Durchleitungsrecht ohne Entschädigung. Allfällige Kulturschäden werden durch die WV vergütet.

Hauszuleitungen ausserhalb der Bauzone sind von der WV auf Kosten des profitierenden Grundeigentümers zu erstellen.

Art. 16 Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren

Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden gemäss der Beitrags-, Gebühren- und Bussenordnung erhoben.

Art. 17 Anmeldung

Gesuche für die Erstellung oder Änderung von Anschlüssen an das Hauptleitungsnetz sind der WV mit dem offiziellen Formular einzureichen. Der Anmeldung sind ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen. Ist der Besteller Mieter oder Pächter, muss das Einverständnis des Grundeigentümers vorliegen.

Art. 18 Hauszuleitungen

Als Hauszuleitung wird der Leitungsanteil von der Anschlussstelle an die Hauptleitung, inkl. Hauszuleitungsschieber, bis und mit Hauswasserzähler bezeichnet.

Über die Anordnung und Bemessung der Hauszuleitungen, einschliesslich der Hauswasserzähler und Hauszuleitungsschieber, entscheidet die WV.

Die WV bewilligt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss.

Art. 19 Hauszuleitung: Eigentum und Unterhalt

Hauszuleitungen werden auf Kosten der Hauseigentümer erstellt und bleiben in deren Eigentum. Der Unterhalt ist Sache der Hauseigentümer. Im Bereich von öffentlichen Strassen übernimmt die WV den Unterhalt der Hauszuleitungen bis 1 m in die private Parzelle und entscheidet über den Ersatz der Anschlussleitung im öffentlichen und privaten Bereich. Die WV kann bei älteren Hauszuleitungen den nachträglichen Einbau eines Hauszuleitungsschiebers verlangen. Die Kosten der Nachrüstung trägt der Abonnent.

Verlangt die WV den Ersatz eines funktionstüchtigen Hauszuleitungsschiebers, trägt sie die Kosten.

**Art. 20
Mängel beheben**

Bei Defekten von Hauszuleitungen ist der Abonnent verpflichtet, die Reparatur unverzüglich in Auftrag zu geben.

Die WV kann dem Abonnenten eine Frist zur Behebung der Mängel ansetzen. Nach unbenutztem Ablauf kann sie die Reparatur auf Kosten des Abonnenten in Auftrag geben. In dringlichen Fällen kann sie sofort einschreiten.

**Art. 21
Hauszuleitungen
ändern**

Muss aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Hauszuleitung verstärkt, verlegt oder in Bezug auf Lage, Eingrabetiefe usw. verändert werden, hat der Verursacher für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen.

**Art. 22
Qualitätsnorm, Leitsätze SVGW**

Sämtliche Installationen der WV dürfen nur von Handwerkern ausgeführt werden, welche sich über die fachmännische Ausführung der Installationsarbeiten ausweisen können und sich verpflichten, die Vorschriften über die Ausführung von Installationen gemäss den Normen des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachleute (SVGW) einzuhalten.

VI. Hausinstallationen

**Art. 23
Erstellung, Unterhalt**

Der Hauseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Hausinstallation nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sowie gemäss den gemeindeeigenen Vorschriften erstellt und unterhalten wird. Bei Frostgefahr sind gefährdete Leitungen zu entleeren.

Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist nicht gestattet.

**Art. 24
Anmeldung**

Der Installateur hat die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen der WV oder der von ihr beauftragten Stelle auf den offiziellen Formularen vorgängig anzuzeigen und die Fertigstellung zu melden. Ohne Anzeige dürfen an den Hausinstallationen keine Änderungen vorgenommen werden.

**Art. 25
Prüfung, Abnahme**

Die Inbetriebnahme einer Hausinstallation darf erst erfolgen, wenn die Anlagen von der WV oder der von ihr beauftragten Stelle geprüft und abgenommen worden ist.

**Art. 26
Kontrolle und Haftung**

Die WV oder deren Beauftragte haben das Recht, Zuleitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit dem öffentlichen Wasserleitungsnetz in Verbindung stehen, zu kontrollieren. Durch die Kontrolle oder Abnahme der Hausinstallationen durch die WV wird die Haftpflicht des Installateurs und des Eigentümers der Hausinstallation nicht eingeschränkt.

VII. Bezugsverhältnis

Art. 27 Rechtsgrundlage

Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des vorliegenden Reglements und der jeweiligen Vorschriften und Tarife.

Art. 28 Abonnent

Abonnent im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigentümer der Liegenschaft oder der Baurechtsinhaber.

Art. 29 Haftung

Für die aus der Wasserleitung entstehenden Verpflichtungen (Tarife, Gebühren und Beiträge) haftet der Grundeigentümer oder Baurechtsinhaber der betreffenden Liegenschaft.

Art. 30 Wasserabgabe an andere Liegenschaf- ten

Der Kundschaft ist es untersagt, Wasser an andere Liegenschaften abzugeben.

Art. 31 Handänderungen

Handänderungen von Liegenschaften sowie alle Änderungen, die irgendeinen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben können, hat der bisherige Abonnent der WV unverzüglich mitzuteilen. Der neue Eigentümer tritt, unter Vorbehalt anderer Abmachungen mit der WV, in die Rechtsstellung seines Vorgängers.

VIII. Messung und Verrechnung

Art. 32 Wasserverbrauch

Für die Feststellung des Wasserverbrauches sind die Hauswasserzähler massgebend. Die Bezüger deklarieren ihren Wasserverbrauch auf einem, ihnen durch die Gemeindeverwaltung jeweils Mitte August zugestellten „Wasserzählerablesungsformular“.

Ein Hauseigentümer kann Hauswasserzähler für den internen Gebrauch einbauen lassen. Unterhalt und Revision dieser Hauswasserzähler gehen zu seinen Lasten.

Art. 33 Rechnungstellung

Die Rechnungsstellung richtet sich nach der Beitrags-, Gebühren- und Bussenordnung.

Art. 34 Hauswasserzähler: Fehler oder Still- stand

Bei festgestellter Fehlanzeige eines Hauswasserzählers wird der Wasserbezug soweit möglich aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.

Art. 35 Wasserverluste in Hausinstallationen

Treten in einer Liegenschaft Wasserverluste durch Leitungsbruch oder unrichtiges Funktionieren von Apparaten auf, so hat der Abonnent keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauches.

IX. Tarife

Art. 36 Tarife

Die Tarife der WV richten sich nach der Beitrags-, Gebühren- und Busenordnung.

X. Einsprachen und Rekurse

Art. 37 Einsprachen, Rekurse

Das Wasserreferat überwacht die Einhaltung dieses Reglements. Einsprachen gegen dessen Verfügungen sind innert 20 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

Art. 38 Strafbestimmungen

Übertretungen der Bestimmungen dieses Reglements werden gemäss Art. 28 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch mit Busse bis max. CHF 1'000.– bestraft.

Die Höhe der Busse wird auf Antrag des Wasserreferates durch den Gemeinderat festgesetzt. Bei schwerwiegenden Verfehlungen bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 39 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft.

Es ersetzt dasjenige vom 7. Juni 1996.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 12. Juni 2013

Namens der Gemeinde Wilchingen
Der Präsident
Der Schreiber


H.R. Meier


L. Schelker

Vom zuständigen kantonalen Departement gemäss Beschluss vom genehmigt.

– 1. April 2014

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger